**An alle Mitarbeiter/-innen**

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen,

sehr geehrte Mitarbeiter,

aufgrund der aktuellen Situation infolge der schnell zunehmenden Verbreitung des Corona-Virus steht die deutsche Wirtschaft vor einer ihrer größten Herausforderungen der Geschichte.

Um die deutsche Wirtschaft und auch den einzelnen Arbeitgeber – insbesondere Kleinstbetriebe, Kleinbetriebe und mittelständische Unternehmen – zu entlasten, hat die Bundesregierung kurzfristig die Voraussetzungen zur Einführung von Kurzarbeit und den Zugang zu Kurzarbeitergeld erheblich erleichtert.

Auch unser Betrieb ist von der derzeitigen Corona-Virus-Krise massiv betroffen. Um sowohl jeden einzelnen Arbeitsplatz zu erhalten, wie auch das Unternehmen zu sichern, ist es erforderlich, dass wir gemeinsam die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

So müssen zunächst Überstunden abgebaut sowie noch zur Verfügung stehende Urlaubstage (aus Vorjahren) in Anspruch genommen werden. Sofern die Maßnahmen jedoch nicht ausreichen und mit einem weiteren erheblichen Arbeitsausfall zu rechnen ist, wird es auch in unserem Betrieb unvermeidbar sein, Kurzarbeit einzuführen.

Aus diesem Grund bitten wir Sie darum, dass Sie uns Ihre Zustimmung – **zunächst befristet bis 31. Dezember 2020** – zur Einführung von Kurzarbeit erteilen, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und diese zuvor von der Bundesagentur für Arbeit im Einzelfall genehmigt wurde.

**Wichtige Hinweise:**

1. Durch die Kurzarbeit reduziert sich die von Ihnen zu leistende Arbeitszeit. Dies bedeutet bedauerlicherweise für Sie auch Abstriche bei Ihrem Gehalt. Allerdings werden die Gehaltsausfälle infolge Kurzarbeit zu einem Großteil durch Zahlungen der Bundesagentur für Arbeit kompensiert.

2. Ihr Gehalt erhalten Sie nach wie vor einheitlich durch uns als Ihren Arbeitgeber. Das neue Gehalt setzt sich bei Kurzarbeit dann aus zwei Komponenten zusammen. Zum einen Teil besteht es aus dem regulären Gehalt für die reduzierte Arbeitszeit und zum anderen aus dem Kurzarbeitergeld.

3. Durch die Kurzarbeit tritt grundsätzlich keine Veränderung im Versicherungsverhältnis ein. Das bedeutet, Sie sind nach wie vor ganz normal in der gesetzlichen Krankenkasse versichert, solange Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht. Auch in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bleibt das Versicherungsverhältnis bestehen.

Für das tatsächlich verdiente Arbeitsentgelt während des Zeitraums der Kurzarbeit tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge nach den normalen Grundsätzen wie bislang auch. Für den zweiten Teil Ihres Gehaltes – dem Kurzarbeitergeld – ergeben sich einige Besonderheiten. So ist das Kurzarbeitergeld nicht lohnsteuerpflichtig und kein Entgelt im Sinn der Sozialversicherung. Was die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung anbelangt, so bemessen sich diese nach dem fiktiven Arbeitsentgelt. Dieses beträgt 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt (bisheriges reguläres Arbeitsentgelt) und dem Ist-Entgelt (Arbeitslohn in Folge der Arbeitszeitreduzierung ohne Kurzarbeitergeld). Für dieses fiktive Arbeitsentgelt werden dann von Ihrem Arbeitgeber Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung abgeführt. In der Arbeitslosenversicherung ist es beitragsfrei. Die hierdurch anfallenden Beiträge trägt allein der Arbeitgeber.

Wirtschaftlich gesehen ist die Kurzarbeit natürlich ein objektiv bestehender Verlust. Wir versuchen selbstverständlich diesen so gering wie möglich zu halten. Die Auswirkungen auf die Rente durch die Kurzarbeit sind ebenfalls nur äußerst gering, da wir zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgehen, dass es sich hier um einen einmaligen und überschaubaren Zeitraum handelt, sodass der Rentenverlust in den Entgeltpunkten sich kaum bis gar nicht widerspiegeln dürfte.

Wir möchten nochmals betonen, dass die Maßnahme der Kurzarbeit unsererseits nur im äußersten Notfall ergriffen wird und zunächst vorrangig Überstunden und Urlaub eingebracht werden, sodass die Gehälter ganz normal und im vollem Umfang weiterbezahlt werden können.

Nichtsdestotrotz ist es in der jetzigen Zeit notwendig, dass wir als Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam alles Erforderliche tun, um jeden einzelnen Arbeitsplatz, wie auch das Unternehmen für die Zukunft dauerhaft zu sichern.

Bitte lesen Sie beigefügte Zusatzvereinbarung zu dem Arbeitsvertrag aufmerksam durch und erteilen uns durch Ihre Unterschrift schriftlich Ihr Einverständnis zur Durchführung der erläuterten Maßnahmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

…………………………………, .............................................  
Ort Datum

Arbeitgeber

**Im Folgenden finden Sie ein Beispiel der Berechnung des Kurzarbeitergeldes:**

Beispiel: Arbeitnehmer, Lohnsteuerklasse III, Kinderfreibetrag 1,0:

Reguläres Entgelt (brutto): 2.500,00 €

- Abgaben: 567,00 €

= Reguläres Entgelt (netto): 1.933,00 €

Reduziertes Brutto(brutto): 1.260,00 €

- Abgaben: 252,00 €

= Reduziertes Entgelt (netto): 1.008,00 €

Kurzarbeitergeld (netto): 619,75 €

**Netto-Auszahlungsbetrag (inkl. Kurzarbeitergeld): 1.627,75 €**

**Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag**

**- Kurzarbeit –**

Zwischen

……………………

……………………

……………………

- im Folgenden Arbeitgeber genannt –

und

……………………

……………………

……………………

- im Folgenden Arbeitnehmer genannt -

wird aufgrund der akuten „Corona-Virus-Krise“ mit sofortiger Wirkung, befristet bis einschließlich 31. Dezember 2020, einvernehmlich folgendes zum Arbeitsvertrag vereinbart:

1. Der Arbeitgeber kann mit einer Ankündigungsfrist von 5 Werktagen Kurzarbeit anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt ist.
2. In der Ankündigung ist die kürzere Arbeitszeitwoche und deren voraussichtliche Dauer anzugeben. Im Falle eines erhöhten Arbeitsanfalls kann der Arbeitgeber die gekürzte Arbeitszeit für diesen Zeitraum entsprechend erhöhen. Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufheben.
3. Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrages unverändert fort.
5. Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhalten hat.

…………………………………, .............................................  
Ort Datum

................................................................ ................................................................  
Arbeitgeber Arbeitnehmer